



Kassel, 13. Oktober 2015

Hohe Brandgefahr in landwirtschaftlichen Betrieben

Schadensfälle aus der Praxis zeigen, dass das Brandrisiko in landwirtschaftlichen Betrieben erheblich ist. Insbesondere der Umgang mit leicht entzündlichen Stoffen, wie beispielsweise Heu und Stroh, birgt ein hohes Brandrisiko.

Neben dem großen wirtschaftlichen Schaden stellen Brände ein erhebliches Risiko für Leben und Gesundheit der Versicherten dar. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät zu folgenden vorbeugenden Schutzmaßnahmen.

Vermeidung von Brandgefahren

- Zu beachten bei Schleif-, Schneid- und Schweißarbeiten außerhalb von Werkstätten:
 - Brennbare Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen
 - Güllegase sind durch ausreichende Belüftung zu reduzieren
 - Löschmittel bzw. Feuerlöscher sind bereitzustellen
- Elektrische Anlagen sind ordnungsgemäß zu planen, fachkundig auszuführen, zu warten und zu prüfen.
- Blitzschutzeinrichtungen (Blitzableiter) installieren.
- Zu beachten beim Einsatz von Wärme- und Heizgeräten:
 - Warmwassergeräte sind Heizgeräte mit offener Flamme vorzuziehen
 - Nur für den Zweck geeignete Geräte einsetzen.
 - Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen einhalten.
 - Geräte regelmäßig von Staub befreien.
 - Geräte fachkundig warten und prüfen lassen.
- Zu beachten bei der Lagerung von Betriebsstoffen und Ernteerzeugnissen:
 - Innerhalb von Wirtschaftsgebäuden dürfen nicht mehr als 5.000 Liter Dieselmotorkraftstoff oder Heizöl, 15.000 Liter Holzpellets, 15.000 Kilogramm Holz und Flüssiggas mit einem Füllgewicht von 16 Kilogramm gelagert werden. Bei größeren Lagermengen sind dafür speziell ausgestattete Brennstofflager nötig
 - Beim Aufrühren bzw. Absaugen von Gülle dürfen keine Zündquellen in der Nähe sein (Rauchverbot).
 - Vermeidbare feuergefährliche Arbeiten sollten in Ställen mit Güllelagerung vermieden werden.
 - Düngemittel sind sauber, getrennt und witterungsgeschützt zu lagern.
 - Heu und Stroh dürfen nur trocken eingelagert werden (Selbstentzündung). Es ist vor der Einlagerung auf dichte Dächer und intakte Wasserabführung zu achten.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0
Fax: 0561 93279-70
Internet: www.zla.de

- Öl- oder fettgetränkte Lappen sind nur in dichten, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.

Flucht- und Rettungswege

- Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Versicherten schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.
- Die Anzahl, Anordnung und Abmessung der Fluchtwege und Notausgänge ist nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Versicherten zu gestalten.
- Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich führen.
- Fluchtwege müssen gekennzeichnet sein.
- Alle im Betrieb Beschäftigten müssen über die Fluchtwege unterwiesen sein.

Weitere Hinweise hierzu sind in der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 2.1 und in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu finden.

Brandmeldung und Erkennung

Alle brandgefährdeten Bereiche sollten mit Brandmeldern ausgestattet werden, da durch frühzeitige Branderkennung der Schaden gering gehalten werden kann und sich gefährdete Personen rechtzeitig retten können.

Bekämpfung von Entstehungsbränden

- Tragbare Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorhalten.
- Beachten, dass Selbstschutz Vorrang vor Brandbekämpfung hat.
- Je nach Abmessung und Nutzung der Gebäude, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Anzahl anwesender Versicherter müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Hinweise zur Ausstattung liefert die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2.
- Werkstätten und Kraftstofflager sind immer mit ausreichend dimensionierten Feuerlöschern zu bestücken.
- Feuerlöscher müssen frei zugänglich sein und regelmäßig alle zwei Jahre gewartet und geprüft werden.

SVLFG

Bildunterschrift:

In die Bedienung eines Feuerlöschers sollte jeder unterwiesen sein.

Foto: SVLFG

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-0
Fax: 0561 9359-244
Internet: www.svlfg.de
E-Mail: kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon: 0561 93279-0
Fax: 0561 93279-70
Internet: www.zla.de